



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Appenzell, 21. Februar 2019

Agrarpolitik ab 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verweist auf die Stellungnahme in den beiliegenden Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- schriftgutverwaltung@bwl.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Kanton Appenzell Innerrhoden, Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Markt-
gasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Mettler Rahel, rahel.metter@lfd.ai.ch, 071 788 95 89

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung wird abgelehnt. Das heutige System hat sich bewährt und erfüllt die Anforderungen sämtlicher Marktakteure. Das heutige System ermöglicht es, schnell auf Marktsituationen zu reagieren, und hält die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO ein. Es erleichtert den Absatz der Inlandproduktion und trägt zur Erhaltung der Produzentenpreise bei. Es sorgt dafür, dass jeglicher Druck durch spekulative Importe verhindert wird und spezialisierte Importeure nicht von Kontingenten profitieren. Somit kommt es der Inlandproduktion und den Erstverarbeitern zugute, also der Erhaltung von Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Inlandproduktion ist somit nicht benachteiligt und wird prioritär von der Wertschöpfungskette übernommen. Ausserdem trägt es zur Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus bei. Das heutige System sorgt auch für Stabilität und Transparenz. Dank den bestehenden Instrumenten zur Führung der Importmengen kann der Schweizer Markt ausreichend versorgt werden, ohne dass zu hohe Zölle bezahlt werden müssen. Im Falle eines Engpasses garantiert das System kurzfristig die Einfuhr der im Laufe einer festgelegten Periode benötigten und fehlenden Produkte. Überdies stellt es sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten überflutet wird. Die Schweizer Landwirtschaft behält somit ihre Marktanteile auf stabile und nachhaltige Weise.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:
Kommentar unter 1.1.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann und senken die Schwankungen des Produzentenpreises. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal. Zudem ist der Konsum nicht stabil. Diese Massnahmen ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen es ihnen zu planen, zu investieren und die Risiken zu begrenzen. Die Investitionen, die Professionalität und das Unternehmertum profitieren davon. Schliesslich wird jegliche Spekulation verhindert.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion harmonisch abgesetzt werden kann, senken die Schwankungen des Produzentenpreises und berücksichtigen Spitzen auf der Nachfrageseite nach Eiern vor Festtagen am Jahresende und vor Ostern. Dieses System erlaubt auch eine harmonische Verwertung und verhindert Food Waste.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

- Ja Nein

Bemerkungen:
Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion im Berggebiet, das schwerer zugänglich ist und stärker von saisonalen Angebotsschwankungen betroffen ist, harmonisch abgesetzt werden kann. Diese Märkte erleichtern den Marktzugang der Bergbetriebe erheblich. Sie bringen sowohl Produzenten als auch Käufer am selben Ort zusammen, senken die Marktbearbeitungskosten der Letzteren und erhalten produktive Strukturen in entlegenen Gegenden.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR)

Ja Nein

Bemerkungen:

Diese Frage ist für den Kanton Appenzell Innerrhoden nicht relevant und kann deshalb nicht mit ja oder nein beantwortet werden.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die heutigen Massnahmen haben sich bewährt. Sie tragen dazu bei, dass die Inlandproduktion je nach Schwankungen der Erntemengen harmonisch abgesetzt werden kann, und erlauben damit die Senkung der Schwankungen der Produzentenpreise. Wie bei den oben erwähnten Marktentlastungsmassnahmen ermöglichen diese Beiträge die Reduktion der Preisvolatilität auf den Märkten. Die Planung der Landwirtschaftsbetriebe wird also vereinfacht. Die Risiken sind begrenzt. Somit können die für eine professionelle und moderne Landwirtschaft erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden
Adresse / Indirizzo	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen zielt darauf ab, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die vielfältigen bäuerlichen Betriebsstrukturen erhalten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann.

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil. Die Ständekommission setzt sich dafür ein, dass es mit den Änderungen der AP22+ zu keiner grundsätzlichen Mittelverschiebung kommen darf (z.B. von Berg zu Tal oder umgekehrt). Die Ständekommission unterstützt eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst. Die Ansätze im Bereich Forschung und Beratung werden begrüsst. Die Förderung der unternehmerischen Freiheiten kommt in der AP22+ insgesamt zu wenig zur Geltung. In diese Richtung sind von Seite Bund deutlichere Schritte zu machen. Einige Kernthemen ziehen aus Sicht der Ständekommission in die gegenteilige Richtung ab (Ausbau ÖLN, Sozialversicherungsschutz...).

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung des Kantons Appenzell Innerrhoden um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Die Ständekommission würde es begrüssen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.

Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnung. Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen wird begrüsst.

In der AP22+ müssen die Rahmenbedingungen klar festgelegt werden, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Den Milchsektor betrachtet, ist ohne klare agrarpolitische Korrekturen die Investitionsbereitschaft gerade bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in «vollständig» geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

Die Ständekommission steht hinter der Einschätzung der LDK, dass in der Summe keine administrative Vereinfachung im Themenbereich Direktzahlungen erkennbar ist. Es wird gefordert, dass die Neuerungen zu keinem Mehraufwand für die Kantone führen dürfen. Das Weiter wird angemerkt, dass die AP22+ auch keine administrative Vereinfachung für die landwirtschaftlichen Betriebe bringt.

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtgesetzes ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig und wird von der Ständekommission abgelehnt.

Aus Sicht der Veterinär-Vollzugsbehörden wird die Zielsetzung der AP22+ und insbesondere auch die in diesem Zusammenhang stehende Förderung der Tiergesundheit, die vorgeschlagene Stärkung der Tiergesundheit und die damit zusammenhängende Erweiterung des Tierseuchengesetzes im Grundsatz begrüsst. Die Ständekommission lehnt jedoch die vorgeschlagene Version, welche inhaltlich nicht ausgereift vollzugstauglich erscheint, ab. Einen Tiergesundheitsbeitrag wie mit Art. 75 Abs. 1 Bst. d LWG vorgeschlagen, erachtet die Ständekommission als wenig taugliches Instrument, da neben einer ungewissen Wirksamkeit insbesondere auch ein sehr grosser Kontroll- und Vollzugsaufwand zu befürchten ist.

Allgemein kann gesagt werden, dass das Anforderungsprofil für die Schweizer Landwirtschaft stetig ansteigt und im Gegensatz dazu gerät die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse immer mehr unter Druck. Beim Vergleich des Preisniveaus in der Schweizer Landwirtschaft mit dem Ausland darf nicht vergessen werden, dass das durchschnittliche verfügbare Einkommen in der Schweiz höher liegt wie im Ausland. Der prozentuale Anteil des Produzentenfrankens am Konsumentenfranken muss erhöht werden. Diesbezügliche Missstände im Kartell- und Wettbewerbsrecht müssen ausgemerzt werden. Bei einem Vergehen des Gewässerschutzgesetzes wird der Landwirt doppelt gestraft. Nebst einer Anzeige des Offizialdelikts, werden zusätzlich Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen. Mit dieser Handhabung werden landwirtschaftliche Betriebe im Vergleich zu anderen gewerblichen Institutionen klar benachteiligt. Die angewendete Methodik mit der Doppelbestrafung (Sanktionen, welche nicht den effektiven Mangel betreffen, aufgrund der Nicht-Einhaltung des ÖLN jedoch mangel- unabhängige Kürzungen zur Folge haben) der landwirtschaftlichen Betriebe muss zwingend neu überdacht werden.

Die Ständekommission würdigt die Vorlage im Grundsatz folgendermassen:

Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:

- Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
- Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
- Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
- Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren.
- Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung.
- Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen (grundsätzliche Verbesserung nötig, jedoch nicht bei DZ).
- Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.
- Die Weiterführung der Direktzahlungen zur flächendeckenden Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete.
- Die graslandbasierte Milchwirtschaft in der Schweiz kann noch mehr gefördert werden.

Abzulehnen sind folgende Punkte:

- Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
- Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
- Die Abschaffung der Suisse-Bilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
- Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
- Eine Erhöhung der Agraradministration
- Eine Revision des BGGB und LPG

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Zweck Ziffer 3.1.1, S. 54	Neu Art. 1 lit. f: Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Die Agrarpolitik 22+ soll die Möglichkeiten eröffnen, dass die bäuerlichen Familienbetriebe eine Überlebenschance erhalten, insbesondere im Berggebiet.
Digitalisierung Ziffer 3.1.1.2, S. 54	Zustimmung aber..	Die vorgesehene Anpassung von Art. 2 LwG durch einen Absatz 4bis, Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft wird unterstützt. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der verschiedenen Vollzugsorgane. So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus privatrechtlicher Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollkosten gesenkt werden.
Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Ziffer 3.1.1.3, S. 55	Zustimmung, aber..	Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fische, Algen und Insekten ist mit einer Ausdehnung der Bautätigkeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben zu rechnen. Dies kann zu einer Beanspruchung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) führen. Damit durch die Erweiterung des Geltungsbereichs nicht die Grundlage der Landwirtschaftlichen Produktion vermindert wird, soll eine Erweiterung nur möglich sein, wenn dadurch keine LN tangiert wird. Konkret bedeutet dies, dass neue Anlagen entweder als Ersatz bestehender Gebäude/Anlagen errichtet oder in bestehenden Gebäuden erstellt werden.
Zulagen Milchwirtschaft Ziffer 3.1.2.3, S. 60	Erhöhung Zulagen für Fütterung ohne Silage: Zustimmung, aber...	Die Zulage soll nicht nur den Ganzjahresbetrieben, sondern auch den Sömmerungsbetrieben zu Gute kommen. Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 45 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 56 Franken pro Normalstoss. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält. Die Auszahlung der Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten wird aufgrund steigender administrativen Aufwänden nicht empfohlen. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen unter Umständen falsche Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit inferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht nicht erkannt.

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Senkung der Zulage für verkäste Milch: Ablehnung	<p>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken. Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen</p> <p>Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt wird dadurch nicht gelöst. Für die Erhöhung der Siloverzichtsprämie braucht es zusätzliche finanzielle Mittel. Die Standeskommission bezweifelt, dass damit das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt gelöst wird. Eine alternative Regelung ist zu prüfen (z.B. treppenartige Abstufung des Rahmgehalts von Käse).</p>
Beitrag an die Milchprüfung Ziffer 3.1.2.5, S. 60	Zustimmung, aber	Die Standeskommission begrüsst die Weiterführung und Unterstützung der Milchprüfung. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Milchprüfung soll geschaffen werden. Eine in Absicht gestellte Mittelkürzung wird entschieden abgelehnt. Die Milchprüfung soll künftig im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.
Höchstbestandesvorschriften Ziffer 3.1.2.5, S. 61	Zustimmung	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände und die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.
Eintretens- und Begrenzungskriterien Ziffer 3.1.3.1, S. 67	Anforderung an die Ausbildung: Ablehnung	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Als Mindestanforderung soll aber an Stelle des Fachausweises ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft gelten (ohne Ausnahme Berggebiet unter 0.5 SAK). Eine Betriebsübernahme mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) soll zukünftig nur noch mit dem Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung möglich sein. Als Minimalanforderung für Bäuerinnen soll der eidgenössischem Fachausweis geltend gemacht werden. Die Ausbildungsanforderung (mind. EFZ Landwirt nach BBG, EBA mit Berufserfahrung, Bäuerin mit eidg. Fachausweis) soll für alle gelten, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, unabhängig, ob sie dies im Vollerwerb, Nebenerwerb als Bauernsöhne/Bauerntöchter und Quereinsteiger tun. Die aktuell geltende Todesfallregelung soll beibehalten werden.</p> <p>Der Direktzahlungskurs (Art. 4. Abs. 2. Bst. a) soll abgeschafft werden. Die heutigen Eintrittsbedingungen sind in den Punkten minimale Ausbildung (...) zu überdenken.</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Begrenzung der Direktzahlungen: Ablehnung, aber	<p>Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von CHF 250'000.- pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Die maximale Beitragsbegrenzung von Fr. 250'000.- ist wohl einfach umsetzbar, doch nicht in allen Punkten zielführend. Mit der Gründung von zwei Betrieben kann diese Begrenzung eines grossen Betriebes problemlos umgangen werden. In Zusammenarbeit mit einem anderen Betrieb kann eine gemäss Begriffsverordnung nicht zulässige Betriebsteilung auch umgangen werden. Weshalb kommt man in Bezug auf die «Missstände» bei übermässigen DZ- Zahlungen nicht wieder auf das System vor 2014 zurück, wonach eine degressive Abstufung bei den Flächen und/oder bei den GVE vollzogen wurde, damit die Skaleneffekte berücksichtigt werden können? Die Anwendung der Skaleneffekte würde in der Bevölkerung auf grosse Akzeptanz treffen.</p> <p>Die Aufhebung der DZ-Begrenzung nach Standortarbeitskraft (SAK) wird positiv beurteilt. Die SAK ist ein formaler Wert, welcher nicht auf allen Betrieben den effektiv benötigten Arbeitsstunden entsprechen.</p>
	Sozialversicherungsschutz Ehepartnerin: Ablehnung, aber...	<p>Die Unterbringung des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung zum Erhalt der Direktzahlungen wird strikte abgelehnt. Der Vollzug dessen wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit mit sich. Der Sozialversicherungsschutz liegt in der unternehmerischen Freiheit der Betriebe. Die Eigenverantwortung und Selbstkontrolle der Betriebe werden nicht gestärkt und die staatlichen Vorschriften nehmen zu. Eine Verbesserung der heutigen Situation ist über die Sensibilisierung der Landwirtschaftsbetriebe zu gewährleisten. Eine Verbesserung der sozialversicherungstechnischen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder wird jedoch grundsätzlich begrüsst. Alternative Möglichkeit: Der Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner/ Ehepartnerin (oder eingetragenen Partner/Partnerin) müsste aus Sicht der Standeskommission jedoch dringend verbessert werden und könnte künftig in die Strukturverbesserung, bei der Vergabe von Beiträgen und Investitionskrediten vorausgesetzt werden.</p>
	Integration NHG in die landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen: Ablehnung	<p>Die Standeskommission lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.</p>
Ökologischer Leistungsnachweis Ziffer 3.1.3.2, S. 71	Ablehnung	<p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird strikte abgelehnt. Im Gegensatz ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen ein. Über den ÖLN darf nicht eine «exklusive» Verschärfung des Vollzugs für den Umwelt-, Gewässer-, Klima- sowie Natur- und Heimatschutz für die Landwirtschaft</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>eingeführt werden.</p> <p>Der ÖLN sollte sich auf Punkte, die entweder von gesellschaftlicher Relevanz sind, zum Beispiel das Tierwohl, die Biodiversität, die eine grundlegende Problematik darstellen, wie beispielsweise die Thematik der Düngemittel oder aus Sicht der Landwirtschaft zentral sind, wie die Fruchtfolge für den Erhalt der Ressource Boden, abstützen. Nicht oder nur schwer kontrollierbare Bereiche sollten aus dem ÖLN gestrichen werden.</p>
	<p>b. Eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste:</p> <p>Ablehnung</p>	<p>Als Mittel zur Ressourcenschonung werden andere Förderinstrumente als zielführender erachtet. Durch die Anwendung der Suisse-Bilanz als Vollzugs- und Planungsinstrument, ist eine ausgewogene Stickstoff- bzw. Phosphorbilanz auf den landwirtschaftlichen Betrieben bereits gewährleistet. Die Suisse-Bilanz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben und nicht durch eine andere Bilanzierungsmethodik ersetzt werden. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Ein Systemwechsel hätte auch einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge.</p>
	<p>c. Eine Ausreichende Förderung der Biodiversität:</p> <p>Zustimmung, aber</p>	<p>Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden.</p>
	<p>h. Für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme:</p> <p>Ablehnung</p>	<p>Diese geplante Massnahme bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p>
	<p>Verzicht auf Weiterentwicklung von Lenkungsabgaben</p> <p>Ablehnung:</p>	<p>Der Ausgestaltung und Umsetzung einer Lenkungsabgabe für die Regulation vom Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird zugestimmt, daher wird der vorgeschlagene Verzicht gemäss Botschaft abgelehnt.</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Ziffer 3.1.3.3, S. 75	Einführung Betriebsbeitrag: Ablehnung, aber	<p>Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt oder höchstens nur für Betriebe im Berggebiet gutgeheissen. Im Berggebiet ist für die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung ein Schwerpunkt zu setzen.</p> <p>Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar. Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen. Mit dem Betriebsbeitrag würden «Hobbybetriebe» mit mehr als 0.2 SAK zu stark profitieren. Für die Bevölkerung ist ein solcher Betriebsbeitrag nur sehr schwierig nachvollziehbar. Zu Überprüfen wäre, ob der volle Betriebsbeitrag erst ab 1.0 SAK ausbezahlt wird und von 0.2 – 0.99 SAK nur ein anteilmässiger Beitrag (beispielsweise bei 0.5 SAK wird 50 % des Betriebsbeitrags ausbezahlt).</p> <p>Alternative Überlegungsmöglichkeit: Den Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich mit Abstufungen und Beschränkungen nach SAK).</p>
	Streichung OHB und SLB: Überdenken	<p>Die Streichung der Steillagen- und Offenhaltungsbeiträge ist aus Sicht der Berggebiete mit grosser Vorsicht zu betrachten. Es ist zu befürchten, dass mit der Streichung von OHB und SLB das Berggebiet und die arbeitsintensiven, steilen Kleinbetriebe verlieren. Wie sehen hier die konkreten Beiträge je Kategorie aus? Ist durch die Abschaffung des Offenhaltungsbeitrags die Sicherstellung der flächendeckenden Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet?</p>
	Umlagerung von 300 Mio. Fr. von der Versorgungssicherheit in die Produktionssysteme: Zustimmung	<p>Die Umlagerung von 300 Mio. Fr. aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen in die Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen wird befürwortet. Die Ständekommission sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit und Produktequalität zu verschieben ist. Eine Umlagerung der Gelder, mit der Reduktion der Flächenbeiträge, kann den Druck von erhöhten Landpreisen senken, gleichzeitig würde die Flächenmobilität leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung im Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen.</p>
	Abschaffung Mindesttierbesatz: Ablehnung	<p>Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen wird kritisch beurteilt. Soll es zukünftig möglich sein, dass ein viehloser Betrieb mit hoher Biodiversität Direktzahlungen bekommt? Den Vorsatz einer produzierenden Landwirtschaft wird ohne den Mindesttierbesatz stark geschwächt.</p>
Biodiversitätsbeiträge	Ablehnung, aber..	<p>Die Beibehaltung der heutigen Qualitätsstufen I und II, sowie deren Vereinfachung wird begrüsst. Die</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Ziffer 3.1.3.4, S. 77		<p>Einführung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte wird jedoch abgelehnt. Die Vollzugstauglichkeit ist nicht gewährleistet und eine Verkomplizierung ist unausweichlich. Die Agrardatenadministration von Bund, Kantonen, Gemeinden und Betrieben wird komplizierter und aufwändiger.</p> <p>Gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten und den in diesem Bereich motivierten Betrieben gewisse "unternehmerische" Freiheiten geben. Dennoch scheint das Ganze nicht zu Ende gedacht zu sein. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme würden die Kantone mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontieren.</p> <p>Wenn man dies einführen möchte, gedenkt man eine Vorlage anzubieten oder einen einfachen Leitfa- den? Könnten die Biodiversitätskonzepte und die RLS in einem Massnahmenkatalog zusammenge- nommen werden (siehe Vorschlag S. 10 zu RLS)?</p>
Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbei- träge Ziffer 3.1.3.5, S. 79	Zustimmung, aber	<p>Die Integration der Ressourceneffizienzbeiträge in Produktionssystembeiträge wird befürwortet. Die Um- setzung für die Projektträger ist zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die wissenschaftliche Be- gleitung der Projekte übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Projektträgerschaften. Die wissen- schaftliche Begleitung soll schweizweit koordiniert, in Verantwortung des Bundes erfolgen (→ Ag- roscape).</p> <p>Wie funktioniert die Neugestaltung teilbetrieblicher Produktionsformen? Ist dies mit einem hohen admi- nistrativen Aufwand verbunden?</p> <p>Es soll überprüft werden, ob eine Einführung eines BTS-Standards für die Anbindehaltung von Rindvieh möglich ist. Rund 50 % der Rindviehhalter in der Schweiz haben einen Anbindestall. Die zukünftige Ver- stärkung der Tierwohlbeiträge soll die Anbindehaltung nicht benachteiligen.</p>
Beitrag (REB) für emissi- onsmindernde Ausbring- verfahren in Luftreinhalte- verordnung integrieren Ziffer 3.1.3.5, S. 81	Ablehnung, aber	<p>Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung wird klar ab- gelehnt.</p> <p>Die Standeskommission setzt sich stattdessen dafür ein, dass die Schleppschlauchbeiträge möglichst rasch (spätestens ab 2022) wieder ausgerichtet werden (letzte Auszahlung erfolgt 2019). Die Gülleaus- bringung mit einem Schleppschlauchsystem bedeutet für die Landwirte einen finanziellen wie auch zeitli- chen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand muss mit einer Entschädigung abgegolten werden. Zudem be- steht die Gefahr, dass mit dem Wegfall der Förderung dieser bewährten und effizienten Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen, die ohnehin schon schwer erreichbaren Ziele in diesem Bereich</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>verfehlt werden.</p> <p>Die Akzeptanz der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauchsystem ist in der Bevölkerung sehr hoch. Die Förderung eines solch gut akzeptierten Systems sollte beibehalten werden.</p>
<p>Tiergesundheitsbeiträge Ziffer 3.1.3.6, S. 82</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich). Die Tiergesundheit ist bereits durch strenge Gesetzesartikel klar geregelt und gehört zudem in den primären Kompetenzbereich der Tierärzteschaft. Aus diesem Grund sind die Zuständigkeiten für die geplanten Vorhaben primär in die Zuständigkeit des BLV (in Zusammenarbeit mit BLW, BAFU, etc.) zu geben (siehe Tiergesundheitsstrategie 2010+). Eine primäre Zuständigkeit beim BLW birgt die Gefahr von zusätzlichen oder widersprüchlichen Vorhaben und Projekten.</p> <p>Die Weiterverfolgung der bereits laufenden Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) wird als sehr wichtig betrachtet.</p>
<p>Beiträge für eine standort-angepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien) Ziffer 3.1.3.7, S. 83</p>	<p>Zustimmung, aber...</p>	<p>Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten.</p> <p>Eine stärkere Regionalisierung der agrarpolitischen Massnahmen, bzw. von Teilen davon, wäre aus Sicht der Kantone mit ihren grossen regionalen Unterschieden wünschenswert. Vorstellbar wäre eine stärkere Regionalisierung, vor allem in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionspotential und Förderung der Wertschöpfung. Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe). Das gesamte System verkompliziert sich jedoch damit.</p> <p>Weshalb erarbeitet der Bund nicht schweizweit einheitliche Standards, welche nach Region spezifisch angewendet würden? Mit einem solchen Massnahmenkatalog könnte auf aufwändige Projektfinanzierungen verzichtet werden. Die regionalen Eigenheiten würden jedoch trotzdem respektiert und der administrative Aufwand könnte relativiert werden. Die Standeskommission ist unter Mitwirkung in der LDK gerne bereit, zielführende Instrumente mitzugestalten. Die geplanten betriebspezifischen Biodiversitätskonzepte müssten in diesen Massnahmenkatalog integriert werden und nicht wie vorgesehen, bei den Biodiversitätsbeiträgen als separate Massnahmen laufen. Den Vollzug betrachtet, läge die Kontrollzuständigkeit der gewählten Massnahmen beim Kanton und nicht wie bis anhin, im Beispiel der LQB und Vernetzung, beim Bund.</p> <p>Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen optionalen Stufe wie</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		<p>"Landwirtschaftliche Infrastrukturen" & "Vermarktung" anzusiedeln.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Pilotprojekte ist darauf zu achten, dass diese möglichst transparent erfolgt und der Informationsaustausch mit den übrigen Kantonen gewährleistet ist.</p>
Übergangsbeiträge Ziffer 3.1.3.8, S. 85	Zustimmung	<p>Die Weiterführung der Übergangsbeiträge wird befürwortet.</p>
Pflanzenschutz und Produktionsmittel Ziffer 3.1.6.1, S. 153a	Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen: Zustimmung	<p>Die neue Regelung zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen wird ausdrücklich begrüsst (dient der nationalen Koordination)</p> <p>Damit wird ein seit längerem von Kantonen und Branche geforderter "dritter Weg" in der Bekämpfung problematischer Schadorganismen geschaffen (z.B. Erdmandelgras).</p>
Art. 84 LwG Verwaltungskosten		<p>Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>
Art. 86 LwG Verluste		<p>Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>
Art. 87 Abs. 1 lit. a LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	<p>Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).</p>
Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude Ziffer 3.1.4.3, S. 88	Ablehnung	<p>Dies ist aus Sicht der Berggebiete nicht tolerierbar. Als Finanzierungsbestandteile sind die IK's für Wohnhäuser auch heute noch absolut wertvoll. Einfach zu begründen, die Banken könnten die Überschreitung der Belastungsgrenze selbständig vornehmen reicht nicht. Das Fremdkapital wird trotzdem zu höheren Kapitaldiensten (Zinsen, Amortisation) führen. Diese Massnahme ist zudem unverständlich, als dass mit der neuen Ertragswertschätzung die Eigenmietwerte der Wohnhäuser steigen werden. Diese Massnahme würde die Bauern noch mehr belasten. Zudem trägt der Bund absolut kein Risiko. Allfällige Ausfälle von Raten bleiben an den Kantonen hängen.</p>
Art. 87 lit. b LwG	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu	<p>Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüssen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben. Dies bedingt, dass auch weiterhin im Bereich der Wohnverhältnisse</p>

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	verbessern.	ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden können.
Schutz vor Naturgefahren Aufnahme neu Art. 87 lit. f LwG (bisher Art. 87 c), S. 109	das Kulturland so- wie landwirtschaft- liche Bauten und Anlagen vor Ver- wüstung und Zer- störung durch Na- turereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. <i>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.</i>
Innovative Projekte Aufnahme neu Art. 87 lit. g LwG S. 110	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a – d LwG S. 110	Zustimmung	Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.
Art. 93 Abs. 1 LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.	Die Unterstützung von Strukturverbesserungen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kanton.
Art. 96 LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	der Bund und die Kantone gewähren...	Siehe Art. 93 Abs. 1
Art. 96a LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	Der Bund und die	Siehe Art. 93 Abs. 1

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
	Kantone gewähren...	
Art. 106 LwG Ziffer 3.1.4.1, S. 86	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a wie beantragt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss.
Art. 170 Abs. 2^{bis} LwG S. 115	Ablehnung	Die Kürzung oder Verweigerung von allen Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 14 Abs. 4 GSchG S. 117	Ablehnung	Eine Reduktion der DGVE auf 2.5 wird abgelehnt. Eine ausgewogene Nährstoffbilanz auf den landwirtschaftlichen Betrieben wird bereits durch die Anwendung der Suisse-Bilanz gewährleistet.

BGGB und LPR

Boden- und Pachtrecht	Ablehnung	Eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtgesetzes ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig und wird von der Ständekommission vehement abgelehnt. Aus Sicht der Bauernfamilien und der landwirtschaftlichen Produktion bildet das BGGB und LPR eine sehr wichtige Gesetzesgrundlage.
Quereinstieg in die Landwirtschaft Ziffer 3.2.1, S. 118	Ablehnung, aber	Bei der Verpachtung von ganzen Gewerben wird die Einführung der ortsüblichen Mietzinsen für die Pächterwohnung klar abgelehnt. Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll. Einzig kann befürwortet werden, dass der Zeitraum für Vorkaufsrechte für Geschwister reduziert wird, die Vorkaufsrechte für Geschwisterkinder entfallen, sowie ein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden soll.
bäuerliche juristische Personen	Ablehnung	Die Lockerung des BGGB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften wird kritisch beurteilt. Die neuen Regelungen führen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Ziffer 3.2.2, S. 119		den Markt gelangen als bisher und befeuern innerlandwirtschaftliche Flächenverteilungskämpfe. Der Familienbetrieb (gemäss BGG und LPG) bleibt das «Basismodel» der Schweizer Landwirtschaft. Mit diesem «Basismodel» fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.
Anpassung bei der Belastungsgrenze Ziffer 3.2.3, S. 121	Ablehnung	Die Bewilligungspflicht ist wie bisher beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein. Die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge. Das Kapitalausfallrisiko müsste zu gleichen Teilen von Bund (50%) und Kanton (50%) übernommen werden.
Definition Ertragswert Ziffer 3.2.5, S. 122	Überarbeiten	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlöhnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bäuerliches Bodenrecht Art. 1 Abs. 1 lit. a BGG Ziffer 3.2.7, S. 124	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGG bildet dabei einen Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 lit. c BGG S. 124	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGG auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGG entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.
Art. 42 Abs. 1 BGG Ziffer 3.2.7, S. 125	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
Art. 61 Abs. 3 und 4 BGG S. 127	Ablehnung	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
Art. 65a / b / c BGG S. 128	Ablehnung	Grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGG, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76 BGG Ziff. 3.2.7, S. 129	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.
Art. 78 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Ablehnung	<p>Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun.</p> <p>Genauso müssen für Betriebshilfedarlehen die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).</p>
Art. 84 BGG Ziffer 3.2.7, S. 129	Ablehnung	Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Einheitliche Regelung Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich Art. 21, 36, 42, 47, 49, 63 BGG	Ablehnung	Von einer einheitlichen Regelung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches auf 15 km ist abzusehen. Den Kantonen ist der bisher gewährte Handlungsspielraum zu belassen.
Art. 27 Abs. 1 und 4 LPG	Ablehnung	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die Ständekommission eine Verkürzung der Erstreckungsdauer der Pacht ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
Art. 37 lit. c LPG	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen

Thema Kapitel, Seite	Haltung/Antrag	Argumente / Bemerkungen
		betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39 LPG Ziffer 3.2.8, S. 131	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.